

Nr.: 038/2010

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 06.05.2010
06.05.2010

Fachbereich Finanzen
Jana Beyer
Tel.: 421 321
Aktz.: FC
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer 038/2010

Betreff :

Beitrittsbeschluss zur Genehmigungsverfügung der Haushaltssatzung 2010 durch die Kommunalaufsichtsbehörde

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt, dass die Lutherstadt Wittenberg der Genehmigungsverfügung zur Haushaltssatzung der Lutherstadt Wittenberg für das Haushaltsjahr 2010 vom 23. April 2010 beitrifft.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	Objektbezogene Einnahmen		Eigenanteil	Jährliche Folgekosten <input type="checkbox"/> keine	
	Zuschüsse/ Fördermittel	Beiträge		Art:	
Euro	Euro	Euro	Euro	ab Jahr	Euro

Haushaltsjahr				Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan/ Investitionsprogramm	
Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt					
veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
mit	Euro	mit	Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen		Haushaltsstellen					

Begründung :

Mit Schreiben vom 23. April 2010 wurde von einer Beanstandung der Haushaltssatzung der Lutherstadt Wittenberg für das Haushaltsjahr 2010 abgesehen.

Zur Festsetzung der Kreditermächtigung erging folgende Entscheidung:

Die Genehmigung bezüglich des im § 2 der Haushaltssatzung auf 3.138.900 Euro festgesetzten Höchstbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird in Höhe von 2.408.300 Euro erteilt. Für den weiteren genehmigungspflichtigen Teil in Höhe von 730.600 Euro wird die Genehmigung versagt.

Gemäß § 165 Abs. 2 GO LSA i.V.m. § 36 Abs. 2 Ziffer 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG) in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. LSA S. 2) in der zur Zeit gültigen Fassung ergeht die Genehmigung nach pflichtgemäßem Ermessen unter der Nebenbestimmung der Bedingung, dass von den 2.408.300 Euro 876.000 Euro zweckgebunden für die Maßnahmen aus dem KII-Programm, Ausbau L 124 Straach OD Vereinbarung und der Hubleiter zu verwenden sind.

Zur Festsetzung der Verpflichtungsermächtigungen erging folgende Entscheidung:

Die Genehmigung bezüglich des im § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung auf 12.923.900 Euro festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen, welcher der Genehmigungspflicht unterliegt, wäre für einen Betrag in Höhe von 4.730.000 Euro zu erteilen. Der genehmigungspflichtige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für einen Teilbetrag in Höhe von 2.606.500 Euro erteilt. Für den weiteren genehmigungspflichtigen Teil in Höhe von 2.123.500 Euro wird die Genehmigung versagt.

Die Kürzung der Verpflichtungsermächtigungen bedeutet für die Lutherstadt Wittenberg ebenfalls eine Reduzierung der bisher vorgesehenen Kreditaufnahmen auch in den Folgejahren. Das bedeutet, dass nicht alle Investitionen, die bis zum Jahr 2018 vorgesehen waren, umgesetzt werden können. Aus diesem Grund müssen alle Projekte und Einzelmaßnahmen, die bisher im Investitionsprogramm dargestellt sind, hinterfragt werden. Die Umsetzung dieser Forderung wird mit der Nachtragsplanung für das Jahr 2010 vollzogen. Bis dahin besteht die Haushaltssperre fort. Investitionen können daher nur nach einer Einzelfallgenehmigung durchgeführt werden.

Die Genehmigung der Verfügung zur Haushaltssatzung wird nur wirksam, wenn die Lutherstadt Wittenberg ihr durch Beschluss des Stadtrates beitrifft. Der Beitrittsbeschluss ist der Kommunal-
aufsichtsbehörde vorzulegen.

Sollte der Beitrittsbeschluss durch die Lutherstadt Wittenberg nicht gefasst werden, wäre auch die Genehmigung für den übrigen Teil nicht erteilt. Damit wäre die Lutherstadt Wittenberg weiterhin in der vorläufigen Haushaltsführung und dürfte auch im Verwaltungshaushalt keine freiwilligen Ausgaben leisten.

Anlage: Schreiben des Landkreises Wittenberg vom 23. April 2010 wurde bereits am 30. April 2010 verteilt